Bundesgesetzblatt

Teil II

1958	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1958	Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen	225
11. 7. 58	Verordnung über Positionslaternen	226
2. 7. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	227
4. 7. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz (Beitritt der Sowjetunion)	228
4. 7. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik (Beitritt der Sowjetunion)	228

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.

Vom 30. Juni 1958.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1958 über den Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 120 am 16. Juli 1958 in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 16. Juni 1958 ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. Juni 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Verordnung über Positionslaternen.

Vom 11. Juli 1958.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für

1. Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen,
2. Binnenschiffe, die in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen sind,
3. sonstige Fahrzeuge,

soweit sie auf See, auf den Seeschiffahrtstraßen oder auf dem Nord-Ostsee-Kanal verkehren.

§ 2

Positionslaternen sind die Laternen, die zur Herstellung der nach der Seestraßenordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603, 760) oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) vorgeschriebenen Lichter mit einer Mindesttragweite dienen. Als Positionslaternen gelten nicht die von kleinen Fahrzeugen gebrauchsfertig zur Hand zu haltenden Laternen mit weißem Licht.

§ 3

(1) Positionslaternen müssen vom Deutschen Hydrographischen Institut geprüft und zugelassen sein.

(2) Das Deutsche Hydrographische Institut erläßt für Positionslaternen Zulassungsbedingungen. Die Zulassungsbedingungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die gemäß Absatz 2 erlassenen Zulassungsbedingungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Mindestbedingungen.

§ 4

Der Eigentümer und der Führer eines Fahrzeugs sind verpflichtet, die Positionslaternen des Fahrzeugs zur Prüfung dem Deutschen Hydrographischen Institut oder einer seiner Dienststellen einzureichen.

§ 5

(1) Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie erlischt bereits vorher, wenn durch Beschädigungen oder Reparaturen Änderungen an der Laterne eingetreten sind.

(2) Über die Zulassung einer Positionslaterne ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungszeugnis muß enthalten

1. einen Hinweis auf diese Verordnung,
2. die Bezeichnung der Laterne nach Verwendungsart und die Herstellungsnummer,
3. die Abmessungen und die lichttechnischen Eigenschaften der Laterne,
4. die Gültigkeitsdauer des Prüfungszeugnisses,
5. den Ort und das Datum der Prüfung.

(3) Bei zugelassenen Laternen sind das Zeichen der Prüfstelle, das Datum der Prüfung und die Nummer der Laterne auf dem Gürtel und den Einsatzgläsern einzuritzen oder einzuätzen.

§ 6

Das Prüfungszeugnis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen, auf dem die Positionslaterne verwendet wird.

§ 7

(1) Positionslaternen müssen während des Gebrauchs so gehaltert sein, daß ihr Licht nicht durch Teile des Fahrzeugs oder durch an Bord befindliche Gegenstände oder Personen verdeckt wird und ihre Stellung zum Fahrzeug sich nicht verändern kann.

(2) Einfarbige Seitenlaternen müssen in derselben Querschiffsebene und in gleicher Höhe angebracht werden. Der Abstand dieser Laternen voneinander darf die Breite des Fahrzeugs nicht wesentlich unterschreiten.

(3) Der bei einfarbigen Seitenlaternen anzubringende Schirm (Artikel 2 Buchstabe a Nr. 6 der Seestraßenordnung) darf nicht niedriger sein als die Höhe der zugehörigen Laterne ohne Schornstein. Der Schirm muß der Farbe des Lichts entsprechend rot oder grün gestrichen sein.

(4) An Stelle von besonderen Schirmen dürfen geeignete Teile der Aufbauten des Fahrzeugs zur Abschirmung des Lichts verwendet werden, sofern den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprochen werden kann.

§ 8

(1) Die See-Berufsgenossenschaft und die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft haben bei den von ihnen erfaßten Fahrzeugen, die Wasser- und Schiffahrtsämter bei allen übrigen Fahrzeugen die vorgeschriebene Ausrüstung mit Positionslaternen, ihre Halterung und Abschirmung zu überwachen.

(2) Der Eigentümer und der Führer des Fahrzeugs haben den Bediensteten der in Absatz 1 aufgeführten Stellen das Betreten des Fahrzeugs zur Ausübung des Dienstes und die Kontrolle der Positionslaternen an Bord zu ermöglichen sowie die für die Überwachung erforderlichen Prüfungszeugnisse vorzulegen.

(3) Für Dienstfahrzeuge des Bundes und der Länder gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht. Diese Fahrzeuge werden durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht.

§ 9

(1) Prüfungszeugnisse für Positionslaternen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft und zugelassen worden sind, werden spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ungültig.

(2) In Gebrauch befindliche Positionslaternen, die noch nicht zugelassen worden sind, müssen binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung eingereicht werden.

§ 10

Wer als Eigentümer oder Führer eines Fahrzeugs vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Fahrzeug mit Positionslaternen ausrüstet, die nicht nach § 3 Abs. 1 zugelassen sind,
2. Positionslaternen nicht nach § 7 haltert oder abschirmt,
3. dem § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,

wird gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603) mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 344) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 143), 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 995) und 11. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 2),
2. die Verordnung über Schiffspositionslaternen und Abblendung der Seitenlichter vom 9. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 1)

außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Seiermann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 2. Juli 1958.

I.

Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung ist in Kraft getreten für

Griechenland am 6. Januar 1957

Griechenland hat gemäß Artikel 30 Abs. 2 der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung der Berner Übereinkunft erklärt, daß es auf alle Vorbehalte verzichtet, die es früher anläßlich der Revisionen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 angemeldet und aufrechterhalten hatte (Reichsgesetzbl. 1920 S. 2041, 1933 II S. 889, 908).

Großbritannien und Nordirland am 15. Dezember 1957.

II.

Portugal hat gemäß Artikel 26 Abs. 1 der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Berner Übereinkunft mit Wirkung vom 3. August 1956 erklärt, daß diese Übereinkunft auf die überseeischen portugiesischen Provinzen Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 932).

Bonn, den 2. Juli 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz (Beitritt der Sowjetunion).

Vom 4. Juli 1958.

Die in London am 5. April 1946 unterzeichnete Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 469) ist gemäß ihrem Artikel 15 Abs. 1 für

die Sowjetunion am 12. März 1958

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1032).

Bonn, den 4. Juli 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik (Beitritt der Sowjetunion).

Vom 4. Juli 1958.

Das in Washington am 8. Februar 1949 unterzeichnete Internationale Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) ist gemäß seinem Artikel XV Abs. 3 für

die Sowjetunion am 10. April 1958

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1356).

Bonn, den 4. Juli 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.